POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser

25. Jahrgang | Samstag, den 17. Dezember 2022 | Nummer 2/2022

Impressum:
Herausgeber und verantwortlich für Texte:
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße 120, Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090
Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet.
Im Bedarfsfall können Einzelexemplare beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Str. 120, zum Einzelpreis von 2,75 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.
Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:
LINUS WITTICH Medien KG

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2022 vom 24.10.2022;
2. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Feststellung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 29.11.2022;
3. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2023 vom 05.12.2022;
4. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022;
5. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022;
6. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung;
7. Beschlüsse der 124. bis 125. Verbandsversammlungen;
8. Beschlüsse der 188. bis 194. Verbandsausschusssitzungen;
9. Hinweis auf Benachrichtigung der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;

II. Nichtamtlicher Teil

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 25.02.2022 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
2. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
3. Zusammenstellung zu den Änderungen der Abwassergebühren ab 01.01.2023;
4. Bekanntgabe der in der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2022);
5. Bekanntgabe der Härtebereiche des Trinkwassers im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2022);
6. Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasseranlagen der Grundstückseigentümer im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2022);
7. Problematik Feuchttücher/Sonstiges;
8. Kundeninformation zur Fäkalschlammentsorgung 2023;
9. Tourenplan Fäkalschlammentsorgung 2023;
10. Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen;
11. Information zur Wasserzählerablesung 2022;
12. Information zum Energiemanagementsystem beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER;
13. Übersicht über die in 2023 geplanten Baumaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
14. Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2022 bis 30.12.2022;
15. Stellenausschreibungen 2023;
16. Ausbildung 2023.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2022 vom 24.10.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2022 mit Beschluss-Nr. 291/124/22 die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 23.09.2022 die beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 THÜRKGG i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§§ 57 Abs. 3, 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 3 ThürVwVfG).

Mit Bescheid vom 21.10.2022 (Posteingang am 21.10.2022) wurde mit Aktenzeichen „L.15-HH/2022-AZVR“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO wie folgt erteilt:

Für den unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2022 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von insgesamt

2.560.956 € (davon
2.360.000 € für die Wasserversorgung und
200.956 € für die Abwasserbehandlung).

Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von zwei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Nachtragshaushaltssatzung 2022 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II.

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1.	**im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser**	
	die Erträge	4.860.301 €
	die Aufwendungen	4.860.301 €
2.	**im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser**	
	die Erträge	6.145.102 €
	die Aufwendungen	6.145.102 €
3.	**im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser**	
	die Einnahmen	3.856.071 €
	die Ausgaben	3.856.071 €
4.	**im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser**	
	die Einnahmen	5.816.128 €
	die Ausgaben	5.816.128 €
5.	**im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser**	
	die Ausgaben	2.342.164 €
6.	**im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser**	
	die Ausgaben	2.651.312 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

Wasserversorgung auf	1.353.894 €
Abwasserbehandlung auf	2.293.465 €
also insgesamt auf	3.647.359 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2022 für 2023 wird für die

Wasserversorgung auf	2.360.000 €
Abwasserbehandlung auf	200.956 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €
Abwasserbehandlung auf	500.000 €
also insgesamt auf	1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 24.10.2022

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer - DS -
Verbandsvorsitzender

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:
Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 06.12.2022

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Die hier veröffentlichte Satzung kann ab dem 19.12.2022 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 29.11.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 mit Beschluss-Nr. 296/125/22 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 24.11.2022 (Aktenzeichen: GS-EWS 5. Änd.) wird die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt. Gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG weist die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.
Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 29.11.2022 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 29.11.2022

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 47 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 07.12.2018 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018, Nummer 1/2018), wird wie folgt geändert:

1.	Im § 5 a Abs. 1	wird „2,46 €“ durch „2,69 €“ ersetzt.
2.	Im § 5 b Abs. 2 - 1. Absatz	wird „0,82 €“ durch „0,87 €“ ersetzt.

3.	Im § 5 b Abs. 2 - 2. Absatz	wird „2,46 €“ durch „2,69 €“ ersetzt.
4.	Im § 6 Absatz 4	wird „0,53 €“ durch „0,57 €“ ersetzt.
5.	Im § 7 Abs. 1	wird „0,60 € / Jahr“ durch „0,67 € / Jahr“ ersetzt.
6.	Im § 8 Nummer 1	wird „21,33 €“ durch „28,74 €“ ersetzt.
7.	Im § 8 Nummer 2	wird „38,44 €“ durch „46,42 €“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender - DS -

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:
Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 06.12.2022

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Die hier veröffentlichte Satzung kann ab dem 19.12.2022 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2023 vom 05.12.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 mit Beschluss-Nr. 297/125/22 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER samt ihrer Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 16.11.2022 die beschlossene Haushaltssatzung dem Landratsamt Sonneberg zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß §§ 36 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§§ 57 Abs. 3, 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 3 ThürVwVfG).

Der Haushalt 2023 lag der Rechtsaufsicht bereits vorab zur Prüfung vor.

Mit Bescheid vom 05.12.2022 (Posteingang am 05.12.2022) wurde mit Aktenzeichen „L.15-HH/2023-ZVR“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER wie folgt erteilt:

a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von insgesamt

3.500.000 € (davon
1.500.000 € für die Wasserversorgung und
2.000.000 € für die Abwasserbehandlung).

b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

5.108.006 € (davon
1.517.500 € für die Wasserversorgung und
3.590.506 € für die Abwasserbehandlung).

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2023 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, kann diese gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von zwei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2023 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1.	**im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser**	
	die Erträge	5.090.417 €
	die Aufwendungen	5.090.417 €
2.	**im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser**	
	die Erträge	6.199.748 €
	die Aufwendungen	6.199.748 €
3.	**im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser**	
	die Einnahmen	4.654.411 €
	die Ausgaben	4.654.411 €
4.	**im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser**	
	die Einnahmen	6.728.401 €
	die Ausgaben	6.728.401 €
5.	**im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser**	
	die Ausgaben	2.798.000 €
6.	**im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser**	
	die Ausgaben	3.853.956 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

Wasserversorgung auf	1.500.000 €
Abwasserbehandlung auf	2.000.000 €
also insgesamt auf	3.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2023 für 2024 wird für die

Wasserversorgung auf	1.517.500 €
Abwasserbehandlung auf	3.590.506 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €
Abwasserbehandlung auf	500.000 €
also insgesamt auf	1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 05.12.2022

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer - DS -
Verbandsvorsitzender

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:
Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 06.12.2022

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Die hier veröffentlichte Satzung kann ab dem 19.12.2022 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 mit Beschluss-Nr. 299/125/22 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 24.11.2022 (Aktenzeichen: Betriebss. - 3. Änd.) wird die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO erteilt. Gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO weist die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 29.11.2022 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Auf Grund der §§ 2, 71 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 36 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.11. 2009 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 06.10.2010, Nr. 1/10), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke vom 07.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018, 22. Jahrgang, Nummer 1/2018), wird wie folgt geändert:
1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Zusammensetzung des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
Ihm gehören zusätzlich der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter an.
(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Werksausschuss.
(3) Die Mitglieder des Werksausschuss werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Mitglied des Werksausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder einen persönlichen Stellvertreter.
(4) Der Ausschuss kann bis zu 2 weitere sachkundige Bürger beratend hinzuziehen.
(5) Die Wahlen zum Werksausschuss finden in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung statt. Scheidet ein Mitglied des Werksausschusses aus, weil es nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung ist, wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger.
Die Amtszeit des Mitgliedes des Werksausschusses endet mit seiner Kommunalwahlperiode.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und nach der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender -DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:
Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 06.12.2022

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Die hier veröffentlichte Satzung kann ab dem 19.12.2022 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 mit Beschluss-Nr. 300/125/22 beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 29.11.2022 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 02.08.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom18.09.2021, 25. Jahrgang, Nummer 2/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme auf je angefangene 1.000 Einwohner. Der Beginn der Gültigkeit der neuen Stimmenzahlen wird mit dem 01.01. des Geschäftsjahres festgelegt. Der Festlegung der Stimmenzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. der Meldungen des zuständigen Einwohnermeldeamtes fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Der Geschäftsleiter soll jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres den Verbandsmitgliedern das neue Stimmenverhältnis mitteilen."

2. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer ihrer Kommunalwahlperiode gewählt."

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsausschusses kraft Amtes. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz des Verbandsausschusses. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes dieser Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung einen persönlichen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über. Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und nach der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender - DS -

Hinweis:
Die hier veröffentlichte Geschäftsordnung kann ab dem 19.12.2022 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx" eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER hat in ihrer Sitzung am 21.09.2022 mit Beschluss Nr. 290/124/22 die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wie nachfolgend beschlossen:

1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2022 testierte Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2021 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2021 mit der Bilanzsumme von 102.368.696,29 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.
   Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 35.218.664,71 €.
   Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 68.483.280,35 €.
   Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 1.333.248,77 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).
   Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2021 23.651,36 €. Die zum 31.12.2020 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (1.033.585,50 €) wird aufgrund des in 2021 entstandenen Gewinns in Höhe von 23.651,36 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 1.057.236,86 €.
   Der Jahresverlust des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2021 insgesamt - 111.728,30 €. Die zum 31.12.2020 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (1.688.844,40 €) wird um den in 2021 entstandenen Verlust in Höhe von - 111.728,30 € aufgelöst. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 1.577.166,10 €.
2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Neuhaus/Rwg., 22.09.2022

Eilhauer
Verbandsvorsitzender - DS -

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der als Wirtschaftsprüfer beauftragten TMA - Treuhand für den Mittelstand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München - für den Jahresabschluss 2021 wurde am 17. Juli 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich für einen Zeitraum von zwei Wochen aus.

Beschlüsse der Verbandsversammlungen

Beschlüsse der 124. Verbandsversammlung am 21.09.2022

Beschluss Nr. 288/124/22
1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung fest.
2. Mit 24 anwesenden von 25 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 289/124/22
Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 123. Verbandsversammlung am 08.02.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 290/124/22
Die Verbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Verbandsausschusses:
1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2022 testierte Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2021 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2021 mit der Bilanzsumme von 102.368.696,29 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.
   Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 35.218.664,71 €.
   Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 68.483.280,35 €.
   Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 1.333.248,77 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).
   Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2021 23.651,36 €. Die zum 31.12.2020 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (1.033.585,50 €) wird aufgrund des in 2021 entstandenen Gewinns in Höhe von 23.651,36 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 1.057.236,86 €.
   Der Jahresverlust des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2021 insgesamt - 111.728,30 €. Die zum 31.12.2020 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (1.688.844,40 €) wird um den in 2021 entstandenen Verlust in Höhe von - 111.728,30 € aufgelöst. Somit ergibt sich zum 31.12.2021 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 1.577.166,10 €.
2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 291/124/22
Die Verbandsversammlung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der 125. Verbandsversammlung am 15.11.2022

Beschluss Nr. 292/125/22
1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung fest.
2. Mit 21 anwesenden von 25 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 293/125/22
Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 124. Verbandsversammlung am 21.09.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 294/125/22
Die Verbandsversammlung bestätigt die Planungsrechnung 2022 - 2032 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 295/125/22
Die Verbandsversammlung bestätigt die Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2023 - 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 296/125/22
Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS).

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 297/125/22
Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 298/125/22
Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 299/125/22
Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 300/125/22
Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 301/125/22
Die Verbandsversammlung beschließt, das Vertragsangebot über den Verkauf von Rohwasser durch die Thüringer Fernwasserversorgung AöR an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER ab dem 01.01.2023 anzunehmen und beauftragt den Verbandsvorsitzenden den Vertrag zu unterzeichnen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzungen

188. Verbandsausschusssitzung am 29.03.2022

Beschluss Nr. 558/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 188. Verbandsausschusssitzung am 29.03.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 559/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 187. Verbandsausschusssitzung am 08.02.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 560/B/2022
Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung der Werkleitung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER mit der Prüfung von Einsparungen im Bereich der Investitionen insbesondere bei TW und kombinierten TW + AW Baumaßnahmen.

Damit soll eine Unterbrechung des Kalkulationszeitraumes im Trinkwasser verhindert werden. Auch eine daraus resultierende Anpassung des ABK wäre zu berücksichtigen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 561/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), die Planungsleistungen für den „Neubau Kläranlage“ Unterweißbach an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
Die entsprechende Beauftragung soll stufenweise nach Lph. der HOAI durch die Werkleitung erfolgen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 562/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt - abweichend von der bisher üblichen Vergabepraxis - die Trennung von Bau- und Lieferleistungen im Rahmen des Bauvorhabens „Reichmannsdorf, Ersatzneubau Hochbehälter Rotschnabel“ vorzunehmen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 563/B/2022
Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, sich mit der vorsorglichen Ankündigung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, dass mit Rückwirkung zum festzulegenden Stichtag mit möglichen Gebührenanpassungen im Trinkwasser- und Abwasserbereich zu rechnen ist, auseinander zu setzen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 564/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung der Planungsrechnung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für den Zeitraum 2022 bis 2032 im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2022 (gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29. 10. 2013 in der derzeit gültigen Fassung und gemäß der grundsätzlichen Beschlüsse der Verbandsversammlung 160/102/15 vom 22.09.2015 und 242/115/19 vom 24.09.2019).

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 565/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung der nächsten Kalkulation der Abwassergebühren des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung und gemäß des grundsätzlichen Beschlusses 160/102/15 der Verbandsversammlung vom 22.09.2015). Der genaue Kalkulationszeitraum ergibt sich aus den Ergebnissen der Planungsrechnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 566/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, - im Falle des Erfordernisses aus dem Ergebnis der Planungsrechnung - den Kalkulationszeitraum Trinkwasser zu unterbrechen und eine vorzeitige Kalkulation durchführen zu lassen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 567/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, der Preiserhöhung der Transportkosten für den Fäkalschlamm befristet bis 31.12.2022 zuzustimmen.
Der Beschluss wird abgelehnt.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

189. Verbandsausschusssitzung am 11.05.2022

Beschluss Nr. 568/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 189. Verbandsausschusssitzung am 11.05.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 569/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 188. Verbandsausschusssitzung am 29.03.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 570/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 4 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung), die weitere Beauftragung des Ingenieurbüros mit den Planungsleistungen der Lph 5-9 nach HOAI für das Bauvorhaben „Anbindung des Versorgungsgebietes Steinheid an die Fernwasserversorgung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER“.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

190. Verbandsausschusssitzung am 28.06.2022

Beschluss Nr. 571/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 190**.** Verbandsausschusssitzung am 28.06.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 572/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 189. Verbandsausschusssitzung am 11.05.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 573/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Reichmannsdorf, Ersatzneubau Hochbehälter Rotschnabel“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Werkleitung soll die Beauftragung vorbehaltlich der Einspruchsfrist vornehmen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 574/A/2022 und 575/A/2022
Der Verbandsausschuss stimmt den beantragten Ratenzahlungen zu.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

191. Verbandsausschusssitzung am 21.09.2022

Beschluss Nr. 576/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 191**.** Verbandsausschusssitzung am 21.09.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 577/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 190. Verbandsausschusssitzung am 28.06.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 578/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt den Entwurf der Beschlussvorlage zur 124. Verbandsversammlung - Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung zum Jahresabschluss 2021 gemäß der Beschlussvorlage.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 579/B/2022
Der Verbandsausschuss stimmt dem Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen zu. Der Verbandsauschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Nachtragshaushaltssatzung 2022 zu beschließen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 580/A/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt, dass die Wahl der Verbandsorgane (eines Mitgliedes des Verbandsausschusses und Vertreter zweier Mitglieder des Verbandsausschusses) - in Folge der Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen 2022 - in der 124. Verbandsversammlung am 21.09.2022 stattfinden soll. Als Wahlkommission werden Mitarbeiter des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vorgeschlagen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 581/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2023 (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 13 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29.10.2013 in der derzeit gültigen Fassung).

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

192. Verbandsausschusssitzung am 26.10.2022

Beschluss Nr. 582/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 192. Verbandsausschusssitzung am 26.10.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 583/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen Los 1 zum Bauvorhaben „Anbindung des Versorgungsgebietes Steinheid an die Fernwasserversorgung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER“ an den wirtschaftlichsten Bieter - unter dem Vorbehalt der vollumfänglichen Berücksichtigung der Vergabesumme in der öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltes 2023 - zu vergeben. Die Werkleitung wird ermächtigt, die Beauftragung erst danach auszulösen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 584/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen Los 2 zum Bauvorhaben „Anbindung des Versorgungsgebietes Steinheid an die Fernwasserversorgung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER“ an den wirtschaftlichsten Bieter - unter dem Vorbehalt der vollumfänglichen Berücksichtigung der Vergabesumme in der öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltes 2023 - zu vergeben. Die Werkleitung wird ermächtigt, die Beauftragung erst danach auszulösen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 585/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen Los 3 zum Bauvorhaben „Anbindung des Versorgungsgebietes Steinheid an die Fernwasserversorgung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER“ an den wirtschaftlichsten Bieter - unter dem Vorbehalt der vollumfänglichen Berücksichtigung der Vergabesumme in der öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltes 2023 - zu vergeben. Die Werkleitung wird ermächtigt, die Beauftragung erst danach auszulösen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

193. Verbandsausschusssitzung am 15.11.2022

Beschluss Nr. 586/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 193. Verbandsausschusssitzung am 15.11.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 587/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 191. Verbandsausschusssitzung am 21.09.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 588/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 192. Verbandsausschusssitzung am 26.10.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 589/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt die Planungsrechnung 2022 - 2032 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Planungsrechnung 2022 - 2032 zu bestätigen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 590/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt die Gebührenkalkulation Abwasser für den Zeitraum 2023 - 2026 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis. Der Verbandsauschuss empfiehlt der Verbandsversammlung diese Gebührenkalkulation zu bestätigen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 591/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) zustimmend zur Kenntnis und verweist diese an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 592/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung. Der Verbandsauschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, der Haushaltssatzung 2023 zuzustimmen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 593/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 594/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 595/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt die 5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 596/B/2022
Der Verbandsausschuss nimmt den Vertragsentwurf zum Angebot über den Verkauf von Rohwasser durch die Thüringer Fernwasserversorgung AöR an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER ab dem 01.01.2023 zur Kenntnis und verweist diesen an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, dem Vertragsentwurf zuzustimmen.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

194. Verbandsausschusssitzung am 01.12.2022

Beschluss Nr. 597/B/2022
Der Verbandsausschuss stellt für die 194. Verbandsausschusssitzung am 01.12.2022 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 598/B/2022
Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 193. Verbandsausschusssitzung am 15.11.2022.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 599/A/2022
Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Trinkwasser und Mischwasserkanal, Quittelsbergstraße in Unterweißbach“ im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme zum grundhaften Ausbau dieser Straße an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

gez.: Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., wurden Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntgabe erfolgte, weil die Ermittlung der Eigentümerdaten ergebnislos geblieben war.

Die bekannt gemachten Benachrichtigungen können gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER abgeholt werden.

Dies betrifft:

Name des Eigentümers	Vorname des Eigentümers	letzte bekannte Anschrift des Eigentümers
Maly	Steffen	Rudolstädter Straße 2 07426 Rottenbach
Schneider	Jörg	Eisenstraße 5 07318 Saalfeld
Tolen	Johannes Hermanus	Zirkel 6 98744 Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach

Nichtamtlicher Teil

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung

der 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 25.02.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in der öffentlichen Sitzung am 08.02.2022 mit Beschluss-Nr. 287/123/22 beschlossen und gem. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.
Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs.1 Ziffer 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.
Mit Schreiben vom 22.02.2022 wurde unter dem Aktenzeichen: „Verbandss.- 18. Änd.“ die Eingangsbestätigung erteilt.
Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 25.02.2022 ausgefertigt. Sie wurde im Amtsblatt 03/2022 des Landkreises Sonneberg am 26.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie trat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.

18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 25.02.2022

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), folgende 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 31.01.2007, 18. Jahrgang, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 27.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 08/2021 vom 07.08.2021, 32. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

(1) die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2020	Stimmen Anzahl
Cursdorf	599	1
Deesbach	321	1
Döschnitz	234	1
Katzhütte	1.291	2
Lauscha für den OT Ernstthal	839	1
Meura	404	1
Neuhaus am Rennweg	8.808	9
Rohrbach	188	1
Saalfeld/Saale für OT Wittgendorf, OT Reichmannsdorf, OT Schmiedefeld	1.874	2

Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2020	Stimmen Anzahl
Stadt Schwarzatal	3.504	4
Schwarzburg	525	1
Unterweißbach	763	1
	19.350	**25 “**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 25.02.2022

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender - DS -

Hinweis auf die Neufassung

der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 mit Beschluss-Nr. 298/125/22 beschlossen und gem. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.
Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 3 ThürKGG ist zur Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.
Mit Schreiben vom 24.11.2022 wurde unter dem Aktenzeichen: „Verbandss.- Neuf.2022.“ die Eingangsbestätigung erteilt.
Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 29.11.2022 ausgefertigt. Sie wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) folgende Neufassung der Verbandssatzung.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Name des Zweckverbandes ist Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER. Die Kurzform lautet Zweckverband RENNSTEIGWASSER. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Der Sitz ist in Neuhaus am Rennweg.
(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden
1 Cursdorf
2 Deesbach
3 Döschnitz
4 Katzhütte
5 Lauscha für den OT Ernstthal
6 Meura
7 Neuhaus am Rennweg
8 Rohrbach
9 Saalfeld/Saale
für OT Reichmannsdorf, OT Schmiedefeld, OT Wittgendorf
10 Schwarzatal
11 Schwarzburg
12 Unterweißbach

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER austreten, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Austritt hat die Gemeinde die störungsfreie Weiterführung der bisher durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER erfüllten Aufgaben zu sichern. Ausgeschiedene Gemeinden sollten sich zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen. Die Vermögensanteile gehen mit Austritt an das Verbandsmitglied über, ebenso die offenen Verpflichtungen und Lasten.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder:
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
6. die auf Grund der Satzungen zu fordernden Gebühren und Beiträge festzusetzen und zu erheben.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder:
1. Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und einzuleiten,
2. die Anlagen der Abwasserbehandlung und -ableitung zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten. Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen,
3. die Fäkalschlammentsorgung durchzuführen,
4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind,
5. die auf Grund der Satzungen zu fordernden Gebühren und Beiträge festzusetzen und zu erheben.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern zu übernehmen, fortzuleiten und zu behandeln.
(5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
(7) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 5
Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
Es wird ein Verbandsausschuss gebildet.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder Katzhütte, Neuhaus am Rennweg und Saalfeld/Saale entsenden einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung, der durch das jeweilige Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellen ist.
(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme auf je angefangene 1.000 Einwohner. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Regelungen des § 28 Abs. 1 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Beginn der Gültigkeit der neuen Stimmenzahlen wird mit dem 01.01. des Geschäftsjahres festgelegt. Der Festlegung der Stimmenzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. der Meldungen des zuständigen Einwohnermeldeamtes fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Der Geschäftsleiter soll jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres den Verbandsmitgliedern das neue Stimmenverhältnis mitteilen.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschafts- und Stellenplanes jährlich,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Verbandsausschusses,
7. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
9. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters,
10. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien,
11. Zustimmung zur Lieferung an Nichtmitglieder und die Festsetzung des Entgeltes,
12. Zustimmung zur Übernahme des Abwassers von Nichtmitgliedern und die Festsetzung des Entgeltes,
13. Zustimmung zur Erbringung von Leistungen für Nichtmitglieder,
14. Beschlussfassung zur Berufung von bis zu 2 sachkundigen Bürgern, die dem Verbandsausschuss beratend angehören,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Verbandsausschussmitglieder sowie der hinzugezogenen sachkundigen Bürger.

§ 8
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
(2) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

§ 9
Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren 3 Mitgliedern.
(2) Diese Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gesondert gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder einen persönlichen Stellvertreter. Die Amtszeit des Mitgliedes des Verbandsausschusses endet mit seiner Kommunalwahlperiode.
(3) Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über.
(4) Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen und auf Einberufung durch den Verbandsvorsitzenden.
(5) Der Verbandsausschuss führt die Vorberatung aller Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.

§ 10
Verbandswirtschaft, Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband hat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter.
(3) Der Zweckverband führt zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben einen Eigenbetrieb auf der Grundlage der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Zweckverband überträgt dem Eigenbetrieb seine Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung.
(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind durch die Bediensteten des Eigenbetriebes zu führen.

§ 11
Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übergeben.
Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht zur Haushaltssatzung
- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser
- Stellenplan
- Übersicht Verbindlichkeiten und Rücklagen.

(2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 15 bekanntgemacht.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Zuweisungen, Beiträge und Gebühren seiner Abgabenpflichtigen und durch Kredite.
(2) Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Herstellung, Übernahme und Erneuerung von Anlagen gemäß den Satzungen. Das laufende Entgelt dient zur Deckung der Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
(3) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, werden von jedem Verbandsmitglied Umlagen erhoben. Die Umlagen werden unterschieden nach

1. Umlagen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes (Betriebskostenumlage)
2. Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage).

(4) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für Investitionen - das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 genannten Anlagen einschließlich der vom Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen - wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sind in den Satzungen und Beschlüssen auf die Verbandsmitglieder bzw. Bürger umzulegen, welche tatsächlich an die wasserwirtschaftlichen Anlagen angeschlossen werden. Der Umlegungsschlüssel für die Verbandssammler ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der angeschlossenen Verbandsmitglieder. Für die Kläranlagen wird je eine Hälfte des nicht gedeckten Finanzbedarfs nach dem Verhältnis der im Endausbau vorgesehenen Abwassermengen und Einwohnergleichwerte verteilt (Umlegungsschlüssel). Die Festsetzung der Gesamtinvestitionskosten (Berechnung nach den vorstehenden Sätzen) erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER durch Beschluss der Verbandsversammlung. Die bisher geleisteten Investitionskostenumlagenbeiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden hierauf als Vorausleistung angerechnet.

§ 13
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt.

(2) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass der tatsächliche Finanzbedarf geringer ist, als in der Haushaltssatzung festgelegt, so bringt der Zweckverband die zu viel erhobenen Umlagen den Verbandsmitgliedern für die Umlagenschuld der darauffolgenden Jahre in Anrechnung. Im Falle eines Fehlbetrages ist diese Regelung in umgekehrter Folge anzuwenden.
(3) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage sind anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen (Umlagesoll),
2. die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner,
3. der Investitionskostenumlagebetrag, bezogen auf einen Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (Umlagesatz),
4. die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages je Verbandsmitglied.

(4) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten und durch Ausgleich von Verlusten aus dem Eigenbetrieb entstehenden laufenden Finanzierungsbedarfs (Umlagesoll),
2. die am Stichtag auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (Umlagesatz),
3. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages je Verbandsmitglied.

(5) Die Bemessung des Umlagesatzes auf die Menge Trinkwasser oder Abwasser ist möglich. Sie ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen.
(6) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonates fällig. Es können bei Säumigkeit Verzugszinsen bis 0,5 v.H. je Monat erhoben werden.

§ 14
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten vom Werkleiter dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
(2) Die Jahresrechnung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Auftrag für die Prüfung ist dem Wirtschaftsprüfer durch den Verbandsvorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss im zu prüfenden Rechnungsjahr zu erteilen.
(3) Nach Vorlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses und des jeweiligen Lageberichts wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung beschließt über den Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses, von Jahresfehlbeträgen und Jahresüberschüssen der Betriebszweige und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Werkleitung.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIG-WASSER“.
(2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsausschusssitzungen bzw. der Verbandsversammlungen werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ und „Ostthüringer Zeitung“ rechtsbegründend bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis auf die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung auf der Internetpräsentation des Zweckverbandes.
(4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse der Organe des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt des Zweckverbandes.
(5) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16
Abwicklung/Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß § 6 der Verbandssatzung und nach den für das Verbandsmitglied direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten.

§ 17
Sonstiges

(1) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Neuhaus am Rennweg

Eilhauer
Verbandsvorsitzender - DS -

Hinweis:
Die hier veröffentlichte Satzung kann auch ab 19.12.2022 auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx eingesehen werden.

Zusammenstellung zu den Änderungen der Abwassergebühren ab 01.01.2023

		Gebühr neu (ab 01.01.2023)	Gebühr alt (ab 01.01.2019 bis 31.12.2022)	Differenz
Einleitgebühr Volleinleiter	€/m³	2,69	2,46	0,23
Einleitgebühr Teileinleiter	€/m³	0,87	0,82	0,05
Fäkalschlammbeseitigungsgebühr Teil- und Direkteinleiter	€/m³	46,42	38,44	7,98
Beseitigungsgebühr abflusslose Gruben	€/m³	28,74	21,33	7,41
Straßenoberflächenentwässerung	€/m²/a	0,67	0,60	0,07
Grundstücksentwässerung (NSW)	€/m²/a	0,57	0,53	0,04
Grundgebühr bleibt unverändert				

Hinweis zu den Trinkwassergebühren:
Die Gebühren im Trinkwasserbereich bleiben bis Ende 2024 stabil (Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024).

Die neue Gebührenübersicht kann ab dem 19.12.2022 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Bekanntgabe der in der Trinkwasseraufbereitung verwendeten Zusatzstoffe im Zweckverband RENNSTEIGWASSER

(Stand: Dezember 2022)

Natriumhypochlorit / Chlordioxid zur Desinfektion:
- in allen Versorgungsgebieten

Natronlauge zur pH-Wert-Regelung:
- Neuhaus/Rwg. OT Steinheid und OT Neumannsgrund
- Schwarzburg unterer Ort

Aquadosil als Korrosionsinhibitor für das Rohrnetz, wirksame Bestandteile sind Silikat und Phosphat:
- Neuhaus/Rwg. OT Steinheid und OT Neumannsgrund
- Schwarzburg oberer Ort und Schloss

Filtration über basisches Filtermaterial:
- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach
- TWA Döschnitz
- TWA Reichmannsdorf

Filtration über Aktivkohle:
- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Kohlendioxid:
- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Die zugesetzten Aufbereitungsstoffe werden in ihren Einsatzmengen, entsprechend dem Minimierungsgebot, auf das für die Erreichung des Aufbereitungszieles erforderliche Maß beschränkt.

Bekanntgabe der Härtebereiche des Trinkwassers im Zweckverband RENNSTEIGWASSER

(Stand: Dezember 2022)

Härtebereich weich **(weniger als 8,4°dH)**

- Cursdorf
- Deesbach
- Döschnitz inkl. OT Bockschmiede
- Lauscha OT Ernstthal
- Katzhütte
- Meura
- Neuhaus/Rwg.
- Neuhaus/Rwg. OT Lichte
- Neuhaus/Rwg. OT Piesau
- Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-Alsbach
- Neuhaus/Rwg. OT Steinheid inkl. OT Limbach und OT Neumannsgrund
- Neuhaus/Rwg. OT Siegmundsburg
- Rohrbach
- Saalfeld OT Reichmannsdorf inkl. OT Gösselsdorf
- Saalfeld OT Schmiedefeld
- Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach
- Schwarzatal OT Meuselbach-Schwarzmühle
- Schwarzatal OT Oberweißbach inkl. Lichtenhain
- Schwarzburg unterer Ort
- Unterweißbach inkl. OT Blechhammer

Härtebereich hart **(mehr als 14°dH)**

- Saalfeld OT Wittgendorf
- Schwarzburg oberer Ort und Schloss

Hinweis:
Das Trinkwasser im Verbandsgebiet wird gemäß § 14 und § 15 der Trinkwasserverordnung regelmäßig untersucht. Diese Untersuchungsergebnisse können sowohl bei den Gesundheitsämtern der jeweiligen Landkreise als auch beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Homepage) eingesehen werden.

Auszug aus dem Analytikprogramm zur Kontrolle der Trinkwassergüte nach §§ 14 und 14 a der Trinkwasserverordnung

Aufbereitungsanlage:	Scheibe-Alsbach		Unterweißbach	
Calcitlösekapazität (berechnet)	4,87	mg/l	4,66	mg/l
pH-Wert	7,62		7,85	
Kohlenstoff TOC	1,4	mg/l	2,4	mg/l
Säurekapazität ks 4,3	0,98	mmol/l	0,97	mmol/l
Basekapazität kB 8,2	0,03	mmol/l	0,04	mmol/l
Phosphor	0,0084	mmol/l	<0,001	mmol/l
Silizium	1,3	mmol/l	0,22	mmol/l
gelöster Sauerstoff	0,22	mmol/l	0,22	mmol/l
Gesamthärte	3,8	° dH	5,2	° dH

Parameter bzw. Analyt	Bestimmungsgrenze		Grenzwert nach Trinkw.verordnung		Versorgungsgebiet TWA Scheibe-Alsbach		Versorgungsgebiet TWA Unterweißbach	
Aluminium	0,01	mg/l	0,2	mg/l	0,025	mg/l	0,024	mg/l
Arsen	0,0025	mg/l	0,01	mg/l	< 0,0025	mg/l	< 0,0025	mg/l
Blei	0,0025	mg/l	0,01	mg/l	< 0,0025	mg/l	< 0,0025	mg/l
Chlorid	0,5	mg/l	250	mg/l	3,9	mg/l	23	mg/l
Eisen	0,01	mg/l	0,20	mg/l	0,018	mg/l	< 0,01	mg/l
Fluorid	0,1	mg/l	1,5	mg/l	< 0,1	mg/l	< 0,1	mg/l
Kupfer	0,01	mg/l	2,0	mg/l	0,010	mg/l	< 0,010	mg/l
Mangan	0,01	mg/l	0,05	mg/l	< 0,01	mg/l	< 0,01	mg/l
Nickel	0,005	mg/l	0,02	mg/l	< 0,005	mg/l	< 0,005	mg/l
Nitrat	0,5	mg/l	50	mg/l	2,1	mg/l	4,2	mg/l
Nitrit	0,001	mg/l	0,5	mg/l	0,0030	mg/l	< 0,001	mg/l
Sulfat	0,5	mg/l	250	mg/l	6,6	mg/l	19	mg/l
Uran	0,0005	mg/l	0,01	mg/l	< 0,0005	mg/l	< 0,0005	mg/l
Pflanzenschutzmittel	0,00006	mg/l	0,0005	mg/l	< 0,00002	mg/l	< 0,00002	mg/l
Leitfähigkeit			2790	µS/cm	140	µS/cm	200	µS/cm

Hinweis:
In dem Zeitraum von 07/2018 bis 06/2019 wurden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes die Erstuntersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe gemäß § 14a durchgeführt. Nach Auswertung der Analyseergebnisse wurde durch die zuständige Behörde die Feststellung nach § 14a Absatz 4 Satz 2 getroffen, dass weitere regelmäßige Untersuchungen dieser Parameter für radioaktive Stoffe nicht erforderlich sind.

Grundlage dafür bildet der durch die Erstuntersuchungen erbrachte Nachweis, dass die Einhaltung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe gemäß Anlage 3a Teil I Trinkwasserverordnung für die Trinkwasseraufbereitungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER gewährleistet ist.

Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasseranlagen der Grundstückseigentümer im Zweckverband RENNSTEIGWASSER

(Stand: Dezember 2022)

Firma	Straße	PLZ / Ort
Fa. Dirk Henkel	Am Tälchen 2	98744 Cursdorf
Müller Heizung-Sanitär-Klempnerei	Farrenberg-weg 7	98744 Cursdorf
HESA GmbH	Lichtetal-straße 16a	98744 Deesbach
Jochen Volk e.K. Heizungsbau & Sanitärtechnik	Neuhäuser Str. 45	98746 Katzhütte
Haustechnik Weichold, Teiluntern. d. Eckardt KG	Schwarzburger Str. 30a	98746 Katzhütte
Griebel Heizungsbau GmbH	Henriettenthal 16	98724 Lauscha
Fa. Uwe Scheler	Mittelstraße 27	98724 Lauscha
Norbert Pfennig Sanitär-Heizung-Klempnerei	Ringstraße 70 a	98724 Lauscha
IKS GmbH	Bahnhof-straße 41	98724 Neuhaus/Rwg.
Fa. Bähring Haustechnik	Clara-Zetkin-Str. 19	98724 Neuhaus/Rwg.
Fa. Paul Wenzel, Inh. Holger Wenzel	Lichtetal-straße 18	98724 Neuhaus/Rwg. OT Lichte
Peter Müller Installation	Straße des Friedens 47	98724 Neuhaus/Rwg. OT Piesau
Köhler Haustechnik	Unterland-straße 27	98724 Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-A.
Fa. Rainer Ruhe	Ortsstraße 33b	07429 Rohrbach
Alexander Vogler	Ortsstraße 49	07429 Rohrbach
WKS GmbH Saalfeld	Pestalozzi-straße 42	07318 Saalfeld/Saale
Lück GmbH Mellenbach/ Thür.	Karl-Marx-Straße 123b	98744 Schwarzatal OT Mellenbach-G.
Fa. Frank Schneider	Rudolstädter Str. 53	98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
Fa. Solar Wärme Walther	Sonneberger Str. 136	98744 Schwarzatal OT Oberweißbach
Ernst Vieweg, Inh. Heinz Vieweg	Lauschaer Straße 18	96523 Steinach

Die Errichtung bzw. Veränderung der Trinkwasser-Hausanlage nach dem Wasserzähler darf nur durch ein gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Bei Neubau einer Kundenanlage ist nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen die kostenpflichtige Abnahme beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu beantragen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Trinkwasser-Kundenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Auflagen zur Errichtung der Kundenanlage stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Wasserbenutzungssatzung dar.

Problematik Feuchttücher/Sonstiges

(zur Haushaltsreinigung, Kosmetik, Babypflege, aber auch andere Hygieneartikel und Wattestäbchen)

Feuchttücher bestehen zumeist aus synthetischen Fasern und lösen sich im Wasser nicht auf. Die Tücher sind extrem reißfest und können bereits in den Abflussleitungen auf dem Grundstück zu Verstopfungen führen. Dies ist besonders unangenehm und führt zu Kosten für den Eigentümer/Betreiber, wenn am Wochenende oder zu Feiertagen mittels Technik die Abflüsse freigespült werden müssen.

Weiterhin wird durch Feuchttücher/Sonstiges, die in der Grundstückskläranlage aufgefunden werden, die Fäkalschlammabfuhr sowie die Weiterbehandlung behindert bzw. erschwert.

Feuchttücher/Sonstiges sind separat zu entsorgen.
Aufwendungen, die dadurch entstehen z. B. zusätzliche Anfahrten oder Zeitaufwand bei der Grubenentleerung, können durch das Entsorgungsunternehmen dem Eigentümer/Betreiber separat in Rechnung gestellt werden.
In der öffentlichen Kanalisation werden verstärkt Feuchttücher bei Havarien als Ursache festgestellt. Dadurch entstehen Verstopfungen, öffentliche Pumpwerke fallen aus und somit erhöhen sich die Betriebskosten. Gleiches gilt für den Betrieb der öffentlichen Kläranlagen, aber auch bereits bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben führt dies zu erhöhtem Aufwand.

Die Feuchttücher/Sonstiges gehören in den Hausmüll und nicht ins Abwasser.

Kundeninformation zur Fäkalschlammentsorgung 2023

Sehr geehrte Kunden,

die Abfuhrtermine für die Fäkalschlammentsorgung 2023 sind aus der Übersicht zu entnehmen.
Wir weisen darauf hin, dass gemäß der §§ 7 und 9 der Entwässerungssatzung (EWS) in der derzeit gültigen Fassung, ein Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschlusszwang an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung besteht.
Bei Verweigerung können für Sie zusätzliche Kosten entstehen, die aus der nochmaligen Anfahrt des Entsorgungsunternehmens resultieren.
Die Entleerung der Kleinkläranlagen zu anderen Terminen, als im Tourenplan vorgesehen, ist in Ausnahmefällen mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Entleerung einmal pro Jahr durchgeführt wird, was nicht bedeutet, dass die Entleerung regelmäßig alle 12 Monate zu erfolgen hat. Eine jährliche Anpassung des Tourenplanes ist erforderlich, da durch Kanalbaumaßnahmen oder Neubau von zentralen Kläranlagen Außerbetriebnahmen von Grundstückskläranlagen stattfinden müssen, die zeitlich festgelegt sind. Weiterhin ist die Erreichbarkeit von Ortschaften teilweise durch Baumaßnahmen eingeschränkt, so dass lange Transportwege durch Umleitungen entstehen können. Wir bitten um Verständnis, dass auch weitere Verschiebungen im nachstehenden Tourenplan durch den Beginn oder das Ende von Baumaßnahmen bzw. wetterbedingt erfolgen können.

Nach § 22 Abs. 4 der EWS hat jeder Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass eine eigene unsachgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes bzw. das Ignorieren der Entsorgungspflicht gegen die Vorschriften der EWS und des Gewässerschutzes verstößt.
Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Kunden, die an die neuen Kanalsysteme mit zentraler Kläranlage angeschlossen sind und die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen haben und dies noch nicht der Verbrauchsabrechnung des Zweckverbandes mitgeteilt haben, möchten wir bitten, dies telefonisch oder schriftlich mit Angabe von Datum und Stand des Wasserzählers (gerundet auf volle m³) mitzuteilen.
Mit der Entsorgung des Fäkalschlammes wurde die Firma **Umweltservice Wachsmuth** beauftragt. Nur diese Firma ist berechtigt, den Fäkalschlamm im Zweckverbandsgebiet abzufahren, da damit auch die sachgerechte Entsorgung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes gewährleistet wird. Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen bzw. das selbständige Entleeren des Schlammes ist verboten.

Umweltservice Wachsmuth
Humboldtstraße 16
07407 Rudolstadt
Tel.: 03672 / 315666

Tourenplan Fäkalschlammentsorgung 2023

Ort	Zeitraum	Modus
Schwarzburg	Januar	Haus für Haus
Unterweißbach	Januar/Februar	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Scheibe-Alsbach	Februar/März	Haus für Haus
Schwarzatal OT Meuselbach-Schwarzmühle	März	Haus für Haus
Schwarzatal OT Oberweißbach	März/April	Haus für Haus
Döschnitz inkl. OT Bockschmiede	Mai	Haus für Haus
Schwarzatal OT Lichtenhain	Mai	Haus für Haus
Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach	Mai/Juni	Haus für Haus
Cursdorf	Juni	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg.	Juni	Haus für Haus
Lauscha OT Ernstthal	Juni/Juli	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Lichte	Juli	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Piesau	Juli	Haus für Haus
Saalfeld/Saale OT Schmiedefeld	Juli/August	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Siegmundsburg	August	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. OT Steinheid inkl. Neumannsgrund + Limbach	August/September	Haus für Haus
Saalfeld/Saale OT Wittgendorf	September	Haus für Haus
Meura	September	Haus für Haus
Saalfeld/Saale OT Reichmannsdorf inkl. Gösselsdorf	Oktober	Haus für Haus
Katzhütte	Oktober/November	Haus für Haus
Deesbach		auf Abruf
Saalfeld/Saale OT Reichmannsdorf inkl. Schlagethal		auf Abruf

Bei Grundstücken, die von Kanalbaumaßnahmen mit Anschluss an zentrale Kläranlagen betroffen sind, erfolgt die letztmalige Entleerung der Grundstückskläranlagen nach Bedarf.
Anmeldungen bitte direkt bei Umweltservice Wachsmuth unter o.g. Telefonnummer.

Zusatzinformation für vollbiologische Grundstückskläranlagen (Anlagen mit Abwasserbelüftung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik)

Wie bereits in der Kundeninformation ausgeführt, ist gemäß der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eine jährliche Beräumung der Grundstückskläranlage vorgesehen.
Im Rahmen der Wartung der vollbiologischen Grundstückskläranlagen wird der Schlammspiegel in der Vorklärung bzw. im Schlammspeicher ermittelt. Hier ist dann zu entscheiden, ob eine Schlammabfuhr erforderlich ist. Häufig wurde festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Schlammentsorgung für diese Grundstückskläranlagen angeraten ist. Mit der vorliegenden Entwässerungssatzung wurde diesen biologischen Kleinkläranlagen Rechnung getragen.

Wir empfehlen deshalb, in Abstimmung mit der Wartungsfirma, einen Wartungsturnus zu finden, der in Übereinstimmung mit der bauaufsichtlichen Zulassung und dem Tourenplan für die Fäkalschlammentsorgung steht. Durch jährliche Teilentleerungen zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Fäkalschlammentsorgung kann Zusatzaufwand vermieden werden.

Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen wurde am 13.08.2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 33/2018 veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten. Gemäß Richtlinie tritt diese zum 31.12.2020 außer Kraft.
Mit erster Änderung der Förderrichtlichtlinie vom 30.11.2020 wurde diese bis zum 31.12.2023 verlängert.
Interessierte Grundstückseigentümer haben ab Januar 2023 die Möglichkeit, sich telefonisch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei Frau Koschnitzki, Tel. 03679 791062, zu informieren.

„Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Ausgaben für den Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen

a) für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen für ein oder für mehrere Grundstücke, die nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal oder eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden.
   Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
b) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.
c) bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen (Kleinkläranlagen für mehrere Grundstücke) für den Bau von Kanälen ab den Grundstücksgrenzen im öffentlichen Raum.

Gruppenkleinkläranlagen können als private Anlagen und als Anlagen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung gefördert werden.“[1]

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW).

„Zuschüsse

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
Die für die Ausbaugröße und damit für die Höhe des Zuschusses maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 4.3 bzw. der Zustimmung des öffentlichen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung zur Einleitung in einen Kanal zu entnehmen.

a) Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße für bis zu 4 EW 2.500 EUR zuzüglich 250 EUR je weiterem EW.
b) Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt der Grundzuschuss bei einer Ausbaugröße bis zu 4 EW 1.250 EUR zuzüglich 125 EUR je weiterem EW.
c) Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird ein zusätzlicher Zuschuss für eine Ausbaugröße bis zu 4 EW in Höhe von 500 EUR zuzüglich 75 EUR je weiterem EW gewährt. Das gilt auch für die Nachrüstung bestehender Kleinkläranlagen. …“[1]

Antragsformulare können über das Internet unter www.aufbaubank.de heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Str. 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, abgeholt werden.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER nimmt Fördermittelanträge für die Kleinkläranlagen entgegen, die in den nächsten zwei Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, die den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen. Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen werden die Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER als Vorschlag an die, die Fördermittel ausreichende, Thüringer Aufbaubank weitergeleitet.
Vorschlagslisten und Anträge für das laufende Jahr können bis 30.09. des jeweiligen Jahres beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Weiterleitung an die Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.

Für insgesamt maximal 10% der Kleinkläranlagen nach den o.g. Punkten a) bis c) kann der Zweckverband pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der Thüringer Aufbaubank einreichen.

„Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“ [1]

Quelle: [1] Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 18.07.2018

Information zur Wasserzählerablesung 2022

Im Jahr 2022 erfolgt in der Zeit vom 9. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022 die Ablesung der Wasserzähler durch den Kunden selbst.

Dazu erhielt jeder Kunde vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER ein Anschreiben einschließlich einer Ablesekarte für jede Verbrauchsstelle (Wasserzähler) ab dem 9. Dezember 2022 zugesandt. Nach Erhalt bitten wir Sie, die erforderlichen Informationen einzutragen und kurzfristig, spätestens bis zum 4. Januar 2023, an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zurückzusenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand
per Fax 03679-7910-90
sowie per Internet auf der Seite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de im Kundencenter über den Schalter „Zählerstandsmitteilungen“ die entsprechenden Angaben
an uns zu übermitteln.

Für einen reibungslosen Ablauf ist es in diesen Fällen unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Kundennummer, die Verbrauchsstelle und die Zählernummer bereithalten.

Sollte Ihnen keine Ablesekarte zugestellt worden sein, informieren Sie bitte zeitnah den Zweckverband RENNSTEIGWASSER.

Bei Kunden, deren Ablesedaten nicht - per Ablesekarte, Fax oder Zählerstandsmitteilung per Internet - bis zum 4. Januar 2023 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER vorliegen, erfolgt die Gebührenberechnung für das Abrechnungsjahr 2022 und die Ermittlung der Vorauszahlungsbeträge für 2023 auf der satzungsgemäßen Grundlage einer Schätzung.

gez. Guntern-Conradi
Werkleiterin

Information zum Energiemanagementsystem beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER

1. Überwachungsaudit ISO 50001:2018

Eine Zertifizierung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 durch den TÜV Thüringen zeigt den im Verbandsgebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zugehörigen Grundstückseigentümern sowie allen Beschäftigten, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER seine Energieeffizienz systematisch analysiert, anpasst und damit gegenüber der Umwelt Verantwortung übernimmt. Mit einem Energiemanagementsystem können der Energieverbrauch und die CO_2-Emmission gesenkt werden. Durch periodische Audits wird die fortlaufende Verbesserung des Energiemanagementsystems und somit der energiebezogenen Leistung überprüft, ausgewertet und aktualisiert.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER hat im Jahr 2015 ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Durch regelmäßige Audits bestätigt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER damit die Einhaltung dieser DIN EN ISO-Norm.

Das aktuelle Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 50001:2018 wurde für den Geltungsbereich Wasserver- und Abwasserentsorgung ausgestellt und ist bis 08.11.2024 gültig.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER hat sich zum Ziel gesteckt, kontinuierlich Energie einzusparen. Ein positiver Nebeneffekt einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 ist, dass im Rahmen der Zertifizierung eine jährliche Rückerstattung nach StromStG und EnergieStG an den Zweckverband erfolgt.
Der aktuelle Energiebericht liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120, 98724 Neuhaus am Rennweg vor.

Übersicht über die in 2023 geplanten Baumaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

I. Trinkwasser

Nr.	Maßnahmen
1	**Neuhaus/Rwg**., OT Scheibe-Alsbach, Hauptstraße, Bau und Planung, Abschlussarbeiten
2	**Neuhaus/Rwg.**, Sonneberger Straße 2. BA, Bau und Planung
3	**Neuhaus/Rwg**., OT Lichte, Dorststraße ab Friedhofsweg, (VO WSG Leibis), Bau und Planung
4	**Neuhaus/Rwg**., OT Steinheid, Anbindung Fernwasser und Neubau Hochbehälter, Bau und Planung
5	**Unterweißbach**, Quittelsbergstraße, Bau und Planung
6	**Saalfeld/Saale**, OT Schmiedefeld, Taubenbacher Weg, (VO WSG Leibis), Bau und Planung
7	**Saalfeld/Saale**, OT Reichmannsdorf, Hochbehälter Rotschnabel, Bau und Planung, Abschlussarbeiten
8	**Cursdorf**, Treibe und Neue Straße, Bau und Planung
9	**Mellenbach-Glasbach**, TW-Versorgungsleitung (Neubau Brücke), Bau
10	**Schwarzburg**, TW-Versorgungsleitung (Brücke), Bau

II. Abwasser

Nr.	Maßnahmen
1	**Neuhaus/Rwg.**, OT Scheibe-Alsbach, Hauptstraße, Bau und Planung, Abschlussarbeiten
2	**Neuhaus/Rwg**., Sonneberger Straße 2. BA, Bau und Planung
3	**Neuhaus/Rwg**., OT Lichte, Dorststraße ab Friedhofsweg, (VO WSG Leibis), Bau und Planung
4	**Unterweißbach**, Quittelsbergstraße, Bau und Planung
5	**Saalfeld/Saale**, OT Schmiedefeld, Taubenbacher Weg, (VO WSG Leibis), Bau und Planung
6	**Cursdorf**, Treibe und Neue Straße, Bau und Planung
7	**Schwarzatal,** OT Oberweißbach Lichtenhain, Neue Str., Bergbahnstr., Roter Steinweg, Bau und Planung

Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung

des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2022 bis 30.12.2022

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg bleibt

vom 23. Dezember 2022 bis 30. Dezember 2022

geschlossen.

Bei Havarien oder in dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr über die Rufnummer **0171 427 9747** erreichbar.

Öffentliche Ausschreibung - Stellenauschreibungen -

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER
ist ab dem 01.09.2023 eine Stelle in Vollzeit

Leiter/ -in Abwasserwerke (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stelle ist unbefristet.

Ihre Aufgaben:
- Kontrolle und Unterhaltung der Anlagen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen,
- Planung und Koordination des Personaleinsatzes zum Kanal- und Anlagenbetrieb,
- Vorbereitung, Koordination und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowohl bei Fremdvergabe als auch Eigenleistung,
- Betreuung und Beratung von Kunden und Mitgliedsgemeinden im Bereich des Hausanschlusswesens und des Kanal- und Anlagenbetriebes,
- Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Investitionspläne in Zusammenarbeit mit Ing.-Büros in gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen,
- Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- Bearbeitung bzw. Zuarbeit Abwasserabgabe,
- Organisation Fäkalschlamm- / Klärschlammentsorgung,
- Einhaltung Arbeitsschutz,
- Schriftverkehr

Voraussetzungen / Anforderungen:
- geprüfte(r) Abwasseringenieur(in), Siedlungswasserwirtschaft bzw. umwelttechnische oder vergleichbare Studienrichtung,
- abgeschlossene bautechnische oder wasserwirtschaftliche Hoch-/ Fachschulausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Abwasser bzw. Umwelt,
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Entschlussfreudigkeit, Selbständigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros, Baubetrieben und öffentlichen Bauverwaltungen und Abstimmung mit Fachbehörden,
- Wertung und fachliche Beurteilung von Planungen, Ausschreibungen im Abwasserbereich,
- sicherer Umgang mit den Gesetzlichkeiten Wasser-/ Abwasserrecht,
- selbständige und teamorientierte Arbeitsweise sowie hohes Verantwortungsbewusstsein,
- mindestens Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- interessante und vielseitige Tätigkeiten bei anspruchsvollen Bauaufgaben,
- Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Aufgaben und gute Fortbildungsmöglichkeiten,
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Gleitzeitregelungen mit Kernzeiten,
- attraktive betriebliche Altersvorsorge

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD.

Die Einarbeitung in die vielfältigen Aufgabengebiete der ausgeschriebenen Stelle soll ab dem 01.09.2023 erfolgen.

Bewerbungsfrist und -anschrift:
Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **28.02.2023** an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin Frau Cathleen Guntern-Conradi
Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus/Rwg.

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie hierfür die Adresse personalwesen@rennsteigwasser.de und den Betreff „Bewerbung 2023_001_AW“. Die Dokumente sollten im PDF-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 9 MB nicht überschreiten.

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER
ist ab dem 01.01.2023 eine Stelle in Vollzeit

Technische Bauüberwachung / Investitionen (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stelle ist unbefristet.

Ihre Aufgaben:
- Projektmanagement für Investitions- und Instandhaltungsvorhaben,
- die Überwachung des Verlaufes der jeweiligen Maßnahme und deren Berichterstattung,
- die eigenverantwortliche Bauherrenvertretung von Investitions- und baulichen Instandhaltungsmaßnahmen mit Begleitung der Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung, Abnahme und Abrechnung,
- Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen und Rechnungsprüfung im Rahmen der Bauherrenvertretung,
- termingerechte Beantragung, Bearbeitung und Realisierung von Fördermaßnahmen nach Vorgabe der geltenden Fördermittelrichtlinien,
- Einhaltung von termingerechten Fördermittelabrufen, Kontrolle des Fördermitteleinsatzes, Sicherstellung der fristgerechten Abrechnung und Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Voraussetzungen / Anforderungen:
- abgeschlossene bautechnische oder wasserwirtschaftliche Hoch-/ Fachschulausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Wasser/Abwasser/Tiefbau sowie im Umgang mit Bauvorhaben,
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Entschlussfreudigkeit, Selbständigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur Teamarbeit,
- Koordinierung von Ingenieurbüros, Baubetrieben und öffentlichen Bauverwaltungen,
- Abstimmung mit Fachbehörden,
- Wertung und fachliche Beurteilung von Planungen, Ausschreibungen im Wasser- und Abwasserbereich,
- sicherer Umgang mit den Gesetzlichkeiten Wasserrecht, Baurecht und Vertragsrecht im Sinne der VOB und HOAI,
- fachspezifische PC - Kenntnisse,
- mindestens Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- interessante und vielseitige Tätigkeiten bei anspruchsvollen Bauaufgaben,
- Unterstützung bei der Einarbeitung in neue Aufgaben und gute Fortbildungsmöglichkeiten,
- sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Gleitzeitregelungen mit Kernzeiten,
- attraktive betriebliche Altersvorsorge

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD.

Die Einarbeitung in die vielfältigen Aufgabengebiete der ausgeschriebenen Stelle soll ab dem 01.01.2023 erfolgen.

Bewerbungsfrist und -anschrift:
Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin Frau Cathleen Guntern-Conradi
Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus/Rwg.

Elektronische Bewerbungen werden gern ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie hierfür die Adresse personalwesen@rennsteigwasser.de und den Betreff „Bewerbung 2022_001_TBI“. Die Dokumente sollten im PDF-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 9 MB nicht überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen datenschutzrechtlich vernichtet. Aus diesem Grund sollten die Anlagen Ihrer Bewerbungen ausschließlich in Kopie beigefügt werden. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beifügung eines adressierten und ausreichend frankierten Rücksendungsumschlages.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten sowie Reisekosten für das Vorstellungsgespräch können nicht erstattet werden.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Ausbildung

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER
bietet zum 23.08.2023 folgende Lehrstelle an:

Elektroniker/-in für Betriebstechnik (m/w/d)

Zur Ausbildung und Fachqualifikation gehören u. a.:
- Elektrotechnik und Elektronik,
- verbindungsprogrammierte Steuerungstechnik,
- vernetzte Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Werkstoffbearbeitung, Befestigungstechnik,
- elektrische Messtechnik,
- Schutzmaßnahmen in der Elektrotechnik,
- speicherprogrammierbare Steuerungstechnik,
- verbindungsprogrammierte Automatisierungstechnik,
- Grundlagen Stromversorgungsnetz,
- Regelungs-, Vermessungs-, Digital- und Analogtechnik,
- Englisch

Ausbildungsvoraussetzungen sind mindestens ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Die Ausbildungsdauer beträgt 42 Monate und wird abgeschlossen mit einem Facharbeiterzeugnis der IHK.

Bewerbungsunterlagen:
Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis (bei Abiturienten Zeugnis der 10. Klasse)

Die Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **28.02.2023** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung Elektroniker/-in für Betriebstechnik“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin Frau Cathleen Guntern-Conradi
Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus/Rwg.
oder per E-Mail an:
personalwesen@rennsteigwasser.de

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Rennsteigwasser

Wir sorgen nicht nur für sauberes Wasser, sondern auch für unsere Mitarbeiter. Als Teil unserer großen RENNSTEIGWASSER-Familie erwarten dich spannende, abwechslungsreiche, verantwortungsvolle und nachhaltige Berufsfelder in einem umwelttechnischen Umfeld.

Ausbildung zur/zum:

Elektroniker/-in für Betriebstechnik (m/w/d)

Du installierst und programmierst elektrische Bauteile in den unterschiedlichsten Bereichen, wie beispielsweise der elektrischen Energieversorgung sowie in unseren Betriebsanlagen. Diese musst du auch regelmäßig warten, erweitern und modernisieren und natürlich reparieren, falls mal etwas kaputt sein sollte.

ab **1.068 €** +Jahressonderzahlung & VWL

30 Tage Urlaub

Übernahme von Reise-, Unterkunfts- und Lehrmittelkosten

Sicherheit durch Anstellung im **Öffentlichen Dienst**

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Ansprechpartner: Herr Schöpke
Sonneberger Straße 120 | 98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679/7910-0 | E-Mail: info@rennsteigwasser.de

Weitere Infos findest du auf unserer Website www.rennsteigwasser.de